

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 132/2001 des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Litauen</b> .....	1
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 133/2001 des Rates vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 im Hinblick auf den Beginn der Geltungsdauer bestimmter Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China</b> .....	9
	Verordnung (EG) Nr. 134/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	10
	Verordnung (EG) Nr. 135/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 24. Teilausschreibung .....	12
	Verordnung (EG) Nr. 136/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor	13
	Verordnung (EG) Nr. 137/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	15
★	<b>Verordnung (EG) Nr. 138/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel</b> .....	17
	Verordnung (EG) Nr. 139/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 über die Festsetzung des Umfangs für die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001 .....	19

Verordnung (EG) Nr. 140/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können .....	21
Verordnung (EG) Nr. 141/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können .....	23
Verordnung (EG) Nr. 142/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können .....	25
Verordnung (EG) Nr. 143/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Festsetzung der im zweiten Vierteljahr 2001 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen .....	27
Verordnung (EG) Nr. 144/2001 der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung .....	29

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Kommission**

2001/68/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 16. Januar 2001 zur Festlegung von zwei Referenzmethoden zur Bestimmung des PCB-Gehalts gemäß Artikel 10 Buchstabe a) der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 107)** .....

2001/69/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 2001 zur Wiederauffüllung der Blauzungenkrankheit-Impfstoffbank der Gemeinschaft (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 115)** .....

Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

2001/70/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 180 vom 15. Februar 2000 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 211 — E 212) <sup>(1)</sup>** .....



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 132/2001 DES RATES  
vom 22. Januar 2001**

**zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren mit Ursprung in Litauen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN**

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung (EG) Nr. 1629/2000 <sup>(2)</sup> (nachstehend „vorläufige Verordnung“ genannt) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat der KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 mit Ursprung in Polen und der Ukraine ein.
- (2) In der genannten Verordnung wurde der vorläufige Schluss gezogen, dass auf die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in Litauen, die ebenfalls Gegenstand der Untersuchung waren, kein Antidumpingzoll eingeführt werden sollte, da die Einfuhren den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht gedumpt waren.

**B. WEITERES VERFAHREN**

- (3) Nach der Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage beschlossen wurde, vorläufige Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine einzuführen, nahmen mehrere betroffene Parteien schriftlich Stellung. Die Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.
- (4) Die Kommission holte alle für die endgültige Sachaufklärung als notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie.

- (5) Alle Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung endgültiger Antidumpingzölle und die endgültige Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Zölle zu empfehlen. Ferner wurde ihnen nach dieser Unterrichtung eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt.
- (6) Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und die vorläufigen Feststellungen, soweit angemessen, entsprechend geändert.

**C. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

- (7) Da keine der betroffenen Parteien neue Argumente zur Ware und zur gleichartigen Ware vorbrachte, werden die Feststellungen unter den Randnummern 7 und 8 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

**D. DUMPING**

**1. Litauen**

a) Normalwert

- (8) Der Antragsteller, European Fertiliser Manufacturers Association (EFMA), übermittelte folgende Bemerkungen zu den diesbezüglichen vorläufigen Feststellungen:
  - Der kooperierende ausführende Hersteller dürfte so gut wie keine gewinnbringenden Inlandsverkäufe getätigt haben, da die Preise in Litauen durch die gedumpte Einfuhren aus Russland während eines großen Teils des Untersuchungszeitraums (nachstehend „UZ“ genannt) gedrückt worden seien.
  - Der niedrigste Normalwert, der sich auf der Grundlage von Informationen des Antragstellers rechnerisch ermitteln lasse, sei höher als die Ausführpreise, so dass Dumping vorgelegen haben müsse.
  - Die geringe Rentabilität des litauischen Herstellers lasse Zweifel daran aufkommen, ob er mittelfristig überleben könne. Seine Verkäufe hätten daher nicht als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden dürfen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 12.

- (9) Diese Sachäußerungen wurden sorgfältig geprüft. Die Angaben über die Produktionskosten waren geprüft worden und den Untersuchungsergebnissen zufolge weder unzuverlässig noch zu niedrig angesetzt. Zur Ermittlung der gewinnbringenden Verkäufe gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) wurden die Verkaufspreise herangezogen, die den Untersuchungsergebnissen zufolge über den Produktionsstückkosten lagen. Aus Gründen der Vertraulichkeit können keine genauen Zahlen genannt werden, aber die gewinnbringenden Verkäufe waren umfangreich und konnten gemäß der genannten Bestimmung zur Ermittlung des Normalwertes herangezogen werden. Die Auswirkungen der Einfuhren aus Russland auf die Preise spiegelten sich tatsächlich in niedrigeren Verkaufspreisen wider. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die nichtgewinnbringenden Verkäufe waren bei der Ermittlung des Normalwertes nicht berücksichtigt wurden.
- b) **Ausfuhrpreis, Vergleich**
- (10) Da keine diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 11 und 12 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- c) **Dumpingspanne**
- (11) Nach Auffassung des Antragstellers hätte die Dumpingspanne durch einen Vergleich auf Transaktionsgrundlage ermittelt werden müssen, da ein Vergleich der gewogenen Durchschnitte die Preisstrategie des litauischen Herstellers (die angeblich darauf abzielte, Antidumpingmaßnahmen zu vermeiden) und die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegelt habe.
- (12) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wird bei der Dumpinguntersuchung normalerweise der gewogene durchschnittliche Normalwert mit dem gewogenen Durchschnitt der Preise aller Ausfuhrgeschäfte verglichen. Von dem Vergleich auf Transaktionsgrundlage war Abstand genommen worden, da die Anzahl der einzelnen Geschäftsvorgänge sehr groß war (mehrere Tausend) und der Vergleich einzelner Normalwerte mit einzelnen Ausfuhrpreisen mit unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass selbst ein Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit einzelnen Ausfuhrpreisen, der sich auf eine im Zuge der Untersuchung festgestellte regionale Staffelung der Ausfuhrpreise stützte, eine Dumpingspanne ergab, die unter der Geringfügigkeitsschwelle lag.
- (13) Nach Auffassung des Antragstellers hätte ferner angesichts der sehr großen Anzahl der Geschäftsvorgänge mit einer Stichprobe von Ausfuhrverkäufen im Umfang von jeweils 5 000 Tonnen gearbeitet werden müssen, die mit vergleichbaren Verkäufen an inländische Abnehmer hätten verglichen werden müssen.
- (14) Bei der Ermittlung der Dumpingspanne kann die Auswahl einer Stichprobe von Geschäftsvorgängen als angemessen angesehen werden, wenn die betroffene Ware eine Vielzahl an Typen/Modellen umfasst oder die Anzahl der Geschäftsvorgänge groß ist. Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung muss eine solche Stichprobe nach normalen statistischen Verfahren gebildet oder auf das größtmögliche Verkaufsvolumen beschränkt werden. Im vorliegenden Fall war nur ein Warentyp betroffen, und es wurde nur ein Ausfuhrgeschäft (und kein Inlandsverkauf) im Umfang von 5 000 Tonnen oder mehr getätigt, während insgesamt mehrere Hunderttausend Tonnen verkauft wurden. Daher wurde es nicht als angemessen angesehen, mit einer Stichprobe zu arbeiten.
- (15) Aus diesem Grund wird die unter Randnummer 13 der vorläufigen Verordnung bestimmte Dumpingspanne (0 %) bestätigt.
- 2. Polen**
- a) **Normalwert, Ausfuhrpreis**
- (16) Da keine diesbezüglichen Bemerkungen übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter den Randnummern 15 bis 18 der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- b) **Vergleich**
- (17) Im Rahmen der vorläufigen Untersuchung war der Berichtigungsantrag für Unterschiede bei der Handelsstufe, betreffend den Preisunterschied zwischen Verkäufen an Großhändler und Einzelhändler, abgelehnt worden. Danach konnte der fragliche ausführende Hersteller die Situation klären. Die Ausfuhrverkäufe gingen an Großhändler, die Inlandsverkäufe (mit einer nicht repräsentativen Ausnahme) hingegen an Einzelhändler. Daher wurde eine Kürzung des den Einzelhändlern in Rechnung gestellten Preises zugestanden. Auf dieser Grundlage wurde eine Pauschale in Höhe von 10 % der Bruttospanne (VVG-Kosten zuzüglich Gewinne bei den Einzelhandelsverkäufen) vom Normalwert abgezogen. Diese Pauschale ersetzt die Einzelhandelsspanne. Die Untersuchung ergab, dass diese Berichtigung auch bei dem anderen ausführenden Hersteller vorgenommen werden sollte.
- (18) Im Rahmen der vorläufigen Untersuchung war der Antrag auf eine Berichtigung zur Berücksichtigung der jahreszeitlichen Schwankungen abgelehnt worden. Der Hersteller behauptete anschließend, dies sei nicht gerechtfertigt, da die Preise der betroffenen Ware in der Gemeinschaft je nach Saison deutlich schwankten, während dies bei den Preisen von Ammoniumnitrat auf dem Inlandsmarkt in Polen nicht der Fall war. Wegen dieses Unterschieds sei ein fairer Vergleich des Ausfuhrpreises mit dem Normalwert nicht mehr gewährleistet und eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung erforderlich. Diese Behauptung wurde ebenfalls erneut geprüft, musste aber zurückgewiesen werden, denn die Untersuchung ergab, dass die Ammoniumnitratpreise auf dem polnischen Markt ebenfalls je nach Saison schwankten, da die Abnehmer entgegen der Behauptung nicht saisonunabhängig dieselben Preise zahlten. Somit wurde die Vergleichbarkeit der Preise im Sinne des Artikels 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung nicht berührt.
- c) **Dumpingspanne**
- (19) Ein Verwenderverband machte geltend, die Kommission hätte den Wertverlust des Zloty gegenüber dem Euro von rund 15 % im UZ nicht berücksichtigt. Darauf ist zu erwidern, dass bei den Berechnungen durchschnittliche monatliche Wechselkurse zugrunde gelegt und auf diese Weise etwaige bedeutende Auswirkungen der Wechselkursentwicklung beseitigt wurden.

(20) Da keine weiteren Bemerkungen zur Ermittlung der Dumpingspanne vorgebracht wurden, wird die unter Randnummer 20 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode bestätigt. Unter Berücksichtigung der für die Unterschiede in der Handelsstufe gewährten Berichtigung erreichen die endgültigen Dumpingspannen auf dieser Grundlage für die kooperierenden ausführenden Hersteller und für die übrigen ausführenden Hersteller, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, folgende Werte:

Anwil SA	31,2 %
Zakłady Azotowe Pulawy SA	22,3 %
Restdumpingspanne	41,6 %.

### 3. Ukraine

#### a) Vergleichsland, Normalwert, Ausfuhrpreis

(21) Da keine Bemerkungen zur Wahl Polens als Drittland mit Marktwirtschaft vorgebracht wurden, wird die Schlussfolgerung unter den Randnummern 22 bis 24 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### b) Vergleich

(22) In der endgültigen Untersuchung erfolgte der Vergleich angesichts der großen Entfernung zwischen den Werken und der Grenze nicht mehr auf der Stufe fob, sondern auf der Stufe ab Werk. Da auf die entsprechenden Transportkosten ein sehr hoher Anteil der Vertriebskosten von Schüttgut wie der betroffenen Ware entfällt, ergebe sich für die ukrainischen Unternehmen bei einem Vergleich auf der Stufe fob ein ungebührlicher Vorteil. In diesem Zusammenhang wurde der Ausfuhrpreis zur Berücksichtigung der Unterschiede bei den Kosten für den Transport ab Werk zum Hafen und für Hafendienstleistungen gebührend berichtigt. Parallel dazu wurde der Normalwert auch auf der Stufe ab Werk ermittelt. Die kooperierenden ausführenden Hersteller äußerten sich nicht zu dieser Änderung.

#### c) Dumpingspanne

(23) Ein Verwenderverband behauptete, die Kommission habe den erheblichen Wertverlust der ukrainischen Währung im UZ nicht berücksichtigt und dies habe sich auf die Dumpingspanne ausgewirkt. Es sei darauf hingewiesen, dass der Ausfuhrpreis anhand von Eurostat-Daten ermittelt wurde. Die Eurostat-Statistiken über Ausfuhrpreise sind in Euro ausgedrückt und werden auf der Grundlage monatlicher Wechselkurse erstellt. Auf diese Weise werden alle etwaigen Auswirkungen eines Wertverlusts auf die Methode der Kommission zur Ermittlung der Dumpingspanne aufgefangen.

(24) Die landesweite Dumpingspanne, die sich aus dem nicht mehr auf der Stufe fob, sondern auf der Stufe ab Werk vorgenommenen Vergleich ergibt, beträgt 67,6 %, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft.

## E. SCHÄDIGUNG

### 1. Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

(25) Da keine neuen Informationen übermittelt wurden, werden die Feststellungen zur Definition des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft unter Randnummer 28 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

### 2. Einfuhren aus Polen und der Ukraine

#### a) Kumulative Beurteilung

(26) Ein polnischer ausführender Hersteller behauptete, die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen dürften nicht mit den Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine kumuliert werden, da Unterschiede zwischen den Wettbewerbsbedingungen bestünden. Die Behauptung wurde damit begründet, dass die Preise der ukrainischen Ausfuhren im Durchschnitt 12,5 % unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen, die Preise der polnischen Ausfuhren hingegen nur 2,1 %.

(27) In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Untersuchung sowohl im Falle Polens als auch im Falle der Ukraine das Vorliegen einer Preisunterbietung ergab. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung müssen die Preisunterbietungsspannen sich nicht unbedingt in derselben Größenordnung bewegen. Die endgültige Untersuchung bestätigte, dass eine kumulative Beurteilung angemessen ist, da die Dumpingspanne über der Geringfügigkeitsschwelle liegt und die Ausfuhrmengen und Marktanteile der beiden Länder sich in derselben Größenordnung bewegen, bedeutend und im Vergleich zu 1995 gestiegen waren, und in Bezug auf die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Einfuhren aus Polen und der Ukraine sei darauf hingewiesen, dass die rückläufige Preisentwicklung vergleichbar ist, die Ausfuhrpreise beider Länder deutlich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft lagen und beide Länder die gleichen oder ähnliche Handelskanäle benutzten. Da keine weiteren neuen Argumente vorgebracht wurden, werden daher die Feststellungen unter Randnummer 30 der vorläufigen Verordnung zu den Bedingungen für eine kumulative Beurteilung der Einfuhren aus den betroffenen Ländern bestätigt.

#### b) Einfuhrmenge

(28) Zwei ukrainische Hersteller, die in der vorläufigen Untersuchung erklärt hatten, im UZ keine direkten Ausfuhren in die Gemeinschaft getätigt zu haben, behaupteten, dass die bei der Ermittlung des Ausfuhrpreises zugrunde gelegten Eurostat-Daten von denjenigen des ukrainischen Statistikministeriums abwichen, die für denselben Zeitraum eine wesentlich geringere Menge auswiesen. Diese Behauptung wurde jedoch nicht mit Beweisen belegt. Außerdem handelt es sich bei diesen Statistiken um Ausfuhrstatistiken, die nicht immer Aufschluss über den tatsächlichen Bestimmungsort geben, so dass der Schluss gezogen wurde, dass die Eurostat-Einfuhrstatistiken ein genaueres Bild der Lage vermittelten. Zudem ergab eine Nachprüfung der neuesten Eurostat-Zahlen keine Diskrepanz zu den in der vorläufigen Untersuchung zugrunde gelegten Daten.

- c) Preisunterbietung
- (29) Im Zusammenhang mit den Preisunterbietungsspannen behauptete ein polnischer ausführender Hersteller, dass die durchschnittliche Gewinnspanne der Einführer, anhand derer die Ausführpreise ab Werk, verzollt, (DEQ) der ausführenden Hersteller in der Gemeinschaft ermittelt wurden, höher sein müsse als diejenige, die in der vorläufigen Untersuchung zugrunde gelegt wurde.
- (30) Die diesbezüglichen vorläufigen Feststellungen der Kommission stützten sich auf nachgeprüfte Angaben der kooperierenden Einführer in der Gemeinschaft. Da der ausführende Hersteller keine neuen bzw. stichhaltigen Beweise übermittelte, wird die bei der vorläufigen Ermittlung der Preisunterbietung zugrunde gelegte Gewinnspanne der Einführer bestätigt.
- (31) Derselbe ausführende Hersteller behauptete ferner, dass die bei der Ermittlung der DEQ-Ausführpreise berücksichtigten Entladekosten mit mindestens 8,5 EUR pro Tonne und nicht wie in der vorläufigen Untersuchung mit 5,9 EUR veranschlagt werden müssten.
- (32) Die von dem ausführenden Hersteller als Beweis für seine Behauptung übermittelten Informationen betrafen zum Teil andere Kosten Entladekosten. Eine korrigierte Fassung der übermittelten Beweise untermauerte die vorläufigen Feststellungen der Kommission, die daher bestätigt werden.
- (33) In Bezug auf den Preisunterschied zwischen granuliertem und gepulvertem Ammoniumnitrat machte der Antragsteller geltend, dass nach dem UZ und insbesondere bis zur Saison 2000/2001 der sichtbare Preisunterschied zwischen granuliertem und gepulvertem Ammoniumnitrat auf bestimmten Märkten beseitigt worden sei und daher keine Berichtigung vorgenommen werden dürfe. Ein polnischer ausführender Hersteller behauptete jedoch, dass für den Preisunterschied zwischen granuliertem und gepulvertem Ammoniumnitrat wie in vorausgegangenen Antidumpingverfahren betreffend Ammoniumnitrat eine Berichtigung von 10 EUR pro Tonne und nicht wie in der vorläufigen Untersuchung von 5,8 EUR pro Tonne vorgenommen werden müsse.
- (34) Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung Informationen über die Zeit nach dem UZ normalerweise nicht berücksichtigt werden. Bei der Prüfung der Frage, ob die angebliche Preisentwicklung nach dem UZ geprüft werden solle, wurde der Schluss gezogen, dass diese Informationen nicht berücksichtigt werden sollten, da keine Beweise dafür vorgelegt wurden, dass die jüngsten Preisentwicklungen anhalten, so dass die Einführung von Maßnahmen auf dem vorgeschlagenen Niveau offensichtlich unangemessen wäre. Bei der Berichtigung für den Preisunterschied zwischen granuliertem und gepulvertem Ammoniumnitrat stützte sich die Kommission in der vorläufigen Untersuchung auf die verfügbaren Informationen und legte die durchschnittliche Differenz zu den vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ in Rechnung gestellten Preise zugrunde.
- (35) Da keine neuen Beweise übermittelt wurden, werden die Feststellungen unter Randnummer 33 der vorläufigen Verordnung zur Ermittlung der Preisunterbietungsspanne bestätigt.
- d) Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft
- (36) Zusätzlich zu den bereits in der vorläufigen Untersuchung analysierten Wirtschaftsfaktoren wurden für den Zeitraum zwischen 1995 und dem UZ Informationen über die Auswirkungen der Höhe der Dumpingspanne, die Kapitalrendite, den Cashflow, die Löhne und die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten untersucht. Bei Kapitalrendite und Cashflow entsprach die Entwicklung weitgehend der unter Randnummer 39 der vorläufigen Verordnung dargelegten Entwicklung der Rentabilität. Die Tendenz bei den Löhnen folgte im Wesentlichen der unter Randnummer 40 der vorläufigen Verordnung beschriebenen rückläufigen Entwicklung der Beschäftigtenzahl. Was die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten betrifft, so gehören Düngemittelhersteller größeren Unternehmensgruppen an, und hatten diesbezüglich ihren eigenen Angaben zufolge keine Schwierigkeiten. Angesichts der Mengen und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern können die Auswirkung der Höhe der tatsächlichen Dumpingspanne auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht als geringfügig angesehen werden.
- (37) Auf dieser Grundlage werden die Feststellungen zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im UZ bestätigt.
- ### 3. Schadensursache
- (38) Ein ukrainischer Hersteller behauptete, dass die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Ukraine ausgehend von Eurostat-Daten nur 4 % des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft entsprachen und dies eine unbedeutende Menge sei, die nicht zu einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geführt haben könne.
- (39) Die Auswirkungen der Einfuhren mit Ursprung in der Ukraine wurden gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ mit denjenigen mit Ursprung in Polen beurteilt. Bei der Untersuchung, ob die Voraussetzungen für eine Kumulierung in diesem Fall erfüllt waren (Randnummer 30 der vorläufigen Verordnung), wurde festgestellt, dass der Anteil der Einfuhren aus der Ukraine am Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft nicht geringfügig war. Diese Behauptung wurde daher zurückgewiesen.
- (40) Ein polnischer Hersteller behauptete, die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Preise für Getreide seit 1996 zurückgingen und folglich die Landwirte einen gewissen Druck auf die Verkaufspreise der Ammoniumnitrat Hersteller ausübten.

- (41) Die Getreidepreise gingen zwar seit 1996 zurück, aber Ammoniumnitrat ist ein Rohstoff, der einem intensiven Preiswettbewerb ausgesetzt ist, und im Vergleich zu Faktoren wie der preisdrückenden Auswirkung des festgestellten schädigenden Dumpings konnte ein etwaiger Preisdruck seitens der Landwirte die Marktpreise nicht nennenswert beeinflussen und für sich genommen nicht die Ursache der Schädigung sein. Es wurde der Schluss gezogen, dass dieses Argument den ursächlichen Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung nicht widerlegte.
- (42) Ein Verwenderverband machte geltend, dass die Kommission bestimmte Faktoren unterschätzt habe, die angeblich Ursache für den Rückgang der Ammoniumnitratpreise und folglich der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gewesen seien, wie der Rückgang des Verbrauchs und die angeblich unzureichenden Rationalisierungsbemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, was sich unter anderem in der geringen Kapazitätsauslastung niedergeschlagen habe.
- (43) Darüber hinaus behauptete ein Einführerverband, dass die weltweiten Überkapazitäten in diesem Wirtschaftszweig die Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft seien.
- (44) Der Aspekt des rückläufigen Verbrauchs wurde in der vorläufigen Verordnung behandelt, und in Ermangelung neuer Informationen werden die Feststellungen der vorläufigen Verordnung bestätigt.
- (45) Was die Rationalisierungsbemühungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass bedeutende Investitionen getätigt wurden, die nicht in Zusammenhang mit der Ausweitung der Produktionskapazität für die betroffene Ware standen, und eine Reihe von Betrieben kürzlich geschlossen wurden, was zu einer Reduzierung von Produktionskapazität und Beschäftigtenzahl führte. Dies zeigt, dass ausreichende Rationalisierungsbemühungen unternommen wurden.
- (46) Im Zusammenhang mit der Kapazitätsauslastung und der weltweiten Überkapazität in diesem Wirtschaftszweig sei daran erinnert, dass dieser Indikator in der vorläufigen Untersuchung nicht als aussagekräftig für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft angesehen wurde (vgl. Randnummer 35 der vorläufigen Verordnung). Der betroffene Wirtschaftszweig mag zwar weiterhin eine gewisse Überkapazität aufweisen, aber den Untersuchungsergebnissen zufolge ändert dies nichts an dem festgestellten ursächlichen Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.
- (47) Aus diesen Gründen und in Ermangelung neuer Informationen werden die Feststellungen unter den Randnummern 46 bis 49 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### 4. Gemeinschaftsinteresse

- (48) Ein Verwenderverband behauptete, etwaige Antidumpingmaßnahmen würden zu Einkommenseinbußen bei den britischen Landwirten führen und sie somit in eine sehr viel schwierigere wirtschaftliche Lage bringen.

- (49) Den von dem Verwenderverband übermittelten Informationen zufolge entfielen im UZ auf Düngemittel durchschnittlich 6 % der gesamten Produktionskosten der Landwirte.
- (50) Angesichts der Tatsache, dass die Einfuhren aus den betroffenen Ländern lediglich 9 % des Ammoniumnitratverbrauchs auf dem Gemeinschaftsmarkt (11 % im UK) ausmachten, sowie der Höhe des Antidumpingzolls und der Tatsache, dass wahrscheinlich nur ein Teil der etwaigen Preiserhöhung an die Verwender weitergegeben wird, dürfte der Anstieg der Produktionskosten in der Landwirtschaft gering ausfallen. Selbst wenn der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht nur seine Verkaufsmenge, sondern auch seine Preise erhöhte, würde eine solche Erhöhung einen bestimmten Rahmen nicht übersteigen, da noch andere Bezugsquellen existieren wie die Einfuhren aus Drittländern, für die keine Maßnahmen gelten.
- (51) Aus diesen Gründen wurde die begrenzte Auswirkung auf die Landwirte nicht als zwingender Grund angesehen, der gegen die Einführung von Antidumpingmaßnahmen sprach.
- (52) Daher werden die Feststellungen unter Randnummer 53 der vorläufigen Verordnung bestätigt.

#### F. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

##### 1. Einstellung des Verfahrens betreffend Litauen

- (53) In Anbetracht der Feststellungen über die Einfuhren mit Ursprung in Litauen sollte das Verfahren gegenüber diesem Land eingestellt werden.

##### 2. Schadensbeseitigungsschwelle

- (54) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung ist der Antidumpingzoll in Höhe der Dumpingspanne festzusetzen, außer wenn die Schadensspanne niedriger ist. Zur Festsetzung der Höhe der endgültig einzuführenden Zölle wurde eine Schadensbeseitigungsschwelle ermittelt.
- (55) Es sei darauf hingewiesen, dass die Argumente zu den Berichtigungen für Preisunterschiede zwischen granuliertem und geprülltem Ammoniumnitrat im Rahmen der Ermittlung der Preisunterbietungsspanne und die diesbezüglichen Feststellungen auch für die Ermittlung der Schadensspannen gelten.
- (56) Insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der Schadensspannen bekräftigte der Antragsteller seine Behauptung, dass die Gewinnspanne, die der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping erzielen könne, mit mindestens 10 % veranschlagt werden müsse. Hierfür wurden jedoch keine neuen Beweise vorgelegt. Gleichzeitig brachte ein polnischer ausführender Hersteller vor, dass eine Gewinnspanne von 5 % zugrunde gelegt werden müsse, wie dies in vorausgegangenem Antidumpingverfahren betreffend Düngemittel der Fall war. Wie unter Randnummer 56 der vorläufigen Verordnung dargelegt, wurde angesichts der von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den Jahren 1995 und 1996 für das in diesem Verfahren untersuchte Produkt erzielten hohen Gewinne eine Gewinnspanne von 8 % als die Spanne angesehen, von der ohne schädigendes Dumping vernünftigerweise ausgegangen werden könnte.

- (57) Daher wird die unter Randnummer 56 der vorläufigen Verordnung beschriebene Methode zur Ermittlung der Schadensbeseitigungsschwelle bestätigt.

### 3. Form und Höhe der endgültigen Zölle

- (58) Der Antragsteller behauptete, es gebe Hinweise darauf, dass neue Formen von Ammoniumnitrat, d. h. Mischungen von Ammoniumnitrat mit anderen Stoffen, nur zu dem Zweck entwickelt würden, mögliche Antidumpingmaßnahmen gegenüber Ammoniumnitrat zu umgehen. Die Zollbehörden wurden darauf aufmerksam gemacht.
- (59) Aufgrund der vorstehenden Feststellungen wird der Schluss gezogen, dass gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe der festgestellten Schadensspannen eingeführt werden sollte; nur im Falle eines polnischen ausführenden Herstellers sollte ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe der Dumpingspanne eingeführt werden.
- (60) Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten und der in einigen vorausgegangenen Verfahren betreffend Düngemittel festgestellten Preismanipulation vorzubeugen, wird bestätigt, dass die Zölle in Form eines festen Betrags pro Tonne festgesetzt werden sollten. Diese Zölle betragen:

Land	Grundlage für den Antidumping-Zoll (%)	Betrag (EUR pro Tonne)
<b>Polen</b>		
Anwil SA	25,2	23,13
Zakłady Azotowe Pulawy SA	22,3	20,65
Alle übrigen Unternehmen	30,5	26,91
<b>Ukraine</b>		
Alle Unternehmen	43,4	33,25

- (61) Die in dieser Verordnung genannten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle wurden auf der Grundlage der Feststellungen im Rahmen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln damit die Lage dieser Unternehmen während dieser Untersuchung wider. Im Gegensatz zum landesweiten Zoll für „alle übrigen Unternehmen“ gelten diese Zollsätze daher ausschließlich für die Einfuhren der Waren, die ihren Ursprung in dem betroffenen Land haben und von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Eingeführte Waren, die andere, nicht mit Name und Anschrift im verfügbaren Teil dieser Verordnung genannte Unternehmen einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen geschäftlich verbundenen Unternehmen herstellen, unterliegen nicht diesen individuellen Zollsätzen, sondern dem für „alle übrigen Unternehmen“ geltenden Zollsatz.
- (62) Etwaige Anträge auf Anwendung dieser unternehmensspezifischen Zollsätze (z. B. infolge einer Namensänderung des betreffenden Unternehmens oder nach Gründung neuer Produktions- oder Verkaufseinheiten) sind umgehend unter Beifügung aller relevanten Informationen an die Kommission<sup>(1)</sup> zu richten. Beizufügen sind insbesondere Informationen über etwaige Änderungen der Unternehmenstätigkeit in den Bereichen Produktion, Inlandsverkäufe, Ausfuhrverkäufe im Zusammenhang mit z. B. der Namensänderung oder der Gründung von Produktions- und Verkaufseinheiten. Die Kommission wird diese Verordnung nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss gegebenenfalls entsprechend ändern und die Liste der Unternehmen, für die unternehmensspezifische Zollsätze gelten, aktualisieren.

<sup>(1)</sup> Europäische Kommission  
 Generaldirektion Handel  
 Direktion B  
 TERY 0/10  
 Rue de la Loi/Wetstraat 200  
 B-1049 Brüssel

#### 4. Vereinnahmung der vorläufigen Zölle

- (63) Angesichts der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der dadurch verursachten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wird es als notwendig erachtet, die Sicherheitsleistungen für den mit der Verordnung (EG) Nr. 1629/2000 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll in Höhe des endgültigen Zolls endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat, nicht in wässriger Lösung, und von Mischungen von Ammoniumnitrat und Calciumcarbonat oder anderen anorganischen nichtdüngenden Stoffen mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT der KN-Codes 3102 30 90 und 3102 40 90 mit Ursprung in Polen und der Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die von den folgenden Unternehmen hergestellten Waren gelten folgende Zölle in EUR pro Tonne:

Land	Unternehmen	Betrag (EUR pro Tonne)	TARIC-Zusatzcode
Polen	Anwil SA ul. Tourunska 222 87-805 Wloclawek Polen	23,13	A174
	Zaklady Azotowe Pulawy SA Al Tysiaclecia P.P. 13 24-110 Pulawy Polen	20,65	A175
	Alle übrigen Unternehmen	26,91	A999
Ukraine	Alle Unternehmen	33,25	

(3) Werden die Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beschädigt, so dass der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis gemäß Artikel 145 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 <sup>(1)</sup> der Kommission bei der Ermittlung des Zollwerts verhältnismäßig aufgeteilt wird, so wird der anhand der vorgenannten Beträge bestimmte Antidumpingzoll um einen Prozentsatz herabgesetzt, der der verhältnismäßigen Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises entspricht.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(5) Das Verfahren gegenüber den Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Litauen wird eingestellt.

##### Artikel 2

Die Sicherheitsleistungen für die vorläufigen Antidumpingzölle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1629/2000 auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Polen und der Ukraine werden in Höhe des endgültigen Zolls vereinnahmt. Die Sicherheitsleistungen, die den endgültigen Antidumpingzoll übersteigen, werden freigegeben.

##### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 40.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LINDH

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 133/2001 DES RATES****vom 22. Januar 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 im Hinblick auf den Beginn der Geltungsdauer bestimmter Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 233,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 und 11,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinem Urteil vom 29. Juni 2000<sup>(2)</sup> erklärte das Gericht erster Instanz Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2380/98 des Rates vom 3. November 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China<sup>(3)</sup> insoweit für nichtig, wie er für von der Lucci Creation Ltd hergestellte und von der Medici Grimm KG eingeführte Handtaschen aus Leder galt.

- (2) Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 1567/97<sup>(4)</sup> dahingehend geändert werden, dass sie für solche Handtaschen ab dem 3. August 1997 gilt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Dem Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 wird folgender Absatz angefügt:

„Für Handtaschen aus Leder, die von der Lucci Creation Ltd hergestellt und von der Medici Grimm KG (Deutschland) eingeführt werden (TARIC-Zusatzcode A211), gilt der Zollsatz von 0,0 % ab dem 3. August 1997.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LINDH

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> Rechtssache T-7/99, Medici Grimm/Rat.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 5.11.1998, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 31.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 134/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Januar 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	77,0
	204	40,1
	624	64,6
	999	60,6
0707 00 05	052	129,3
	624	193,9
	628	141,3
	999	154,8
0709 90 70	052	117,2
	204	83,3
	624	185,9
	999	128,8
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,3
	204	56,7
	212	40,0
	624	31,7
	999	42,2
0805 20 10	204	103,4
	624	57,9
	999	80,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	72,2
	204	92,5
	624	81,0
	999	81,9
0805 30 10	052	61,9
	600	73,7
	999	67,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	86,7
	400	66,3
	404	91,1
	720	92,4
	728	73,7
	999	82,0
0808 20 50	052	189,0
	388	138,4
	400	92,0
	720	106,1
	999	131,4

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 135/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 24. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup>, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 24. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte 24. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 43,792 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 136/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2001 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(?)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	8,35	—	0
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	9,89	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(?)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 137/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Januar 2001**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94<sup>(4)</sup>, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor<sup>(5)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

<sup>(3)</sup> ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

<sup>(5)</sup> ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,34 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	33,09 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	37,34 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	33,09 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	40,59
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	40,76
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	40,76
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4059

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 138/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2001**

**zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung von zwei Bezeichnungen als Ursprungsbezeichnung bzw. als geografische Angabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass diese Anträge derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben entalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(3)</sup> wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung bzw. geografische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2446/2000 <sup>(5)</sup> —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichnungen (g. U.) bzw. geschützte geografische Angabe (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.<sup>(3)</sup> ABl. C 108 vom 14.4.2000, S. 2 und ABl. C 131 vom 12.5.2000, S. 2.<sup>(4)</sup> ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. L 281 vom 7.11.2000, S. 12.

## ANHANG

## UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

**Fette — Olivenöl**

ITALIEN

Val di Mazara (g.U.)

**Schafffleisch**

ITALIEN

Agnello di Sardegna (g.g.A.)  
  

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2001****über die Festsetzung des Umfangs für die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1486/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten im Sektor Schweinefleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1378/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2001 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.

(2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1486/95 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 29.6.1995, S. 58.<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 31.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

## ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2001 insgesamt verfügbare Menge
G2	31 207,0
G3	4 236,2
G4	2 832,4
G5	6 100,0
G6	15 000,0
G7	5 500,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 140/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2001****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1377/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollte die für das zweite Quartal 2001 verfügbare Menge bestimmt werden.
- (2) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang ausgewiesen sind.

(2) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.<sup>(2)</sup> ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 30.

## ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2001 insgesamt verfügbare Menge
1	3 500

**VERORDNUNG (EG) Nr. 141/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2001****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Verordnungen (EG) Nr. 1727/2000, (EG) Nr. 2290/2000, (EG) Nr. 2433/2000, (EG) Nr. 2434/2000, (EG) Nr. 2435/2000 und (EG) Nr. 2851/2000 des Rates vorgesehenen Regelung sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2698/93 und (EG) Nr. 1590/94 <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2866/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2001 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.

- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.<sup>(2)</sup> ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 9.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
T1	100,0
T2	100,0
T3	100,0
S1	100,0
S2	100,0
B1	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

## ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2001 insgesamt verfügbare Menge
1	5 105,2
2	465,5
3	947,0
4	21 660,7
H1	2 400,0
7	13 260,4
8	1 750,0
9	30 000,0
T1	1 500,0
T2	9 720,0
T3	2 297,0
S1	2 000,0
S2	200,0
B1	1 500,0
15	1 125,0
16	2 098,1
17	15 625,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 142/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2001****über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Januar 2001 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsabkommens<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2868/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2001 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen,

die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2001 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. April bis 30. Juni 2001 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.

<sup>(2)</sup> ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 17.

## ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2001
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	100,00

## ANHANG II

*(in t)*

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2001 insgesamt verfügbare Menge
23	196,0
24	64,5
25	65,5
26	450,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 143/2001 DER KOMMISSION****vom 24. Januar 2001****zur Festsetzung der im zweiten Vierteljahr 2001 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2867/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. April und 30. Juni 2001 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Januar

bis 31. März 2001 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2001 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 einführbaren Mengen sind im Anhang angegeben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

<sup>(2)</sup> ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 14.

## ANHANG

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2001 insgesamt verfügbare Menge
18	1 375,0
L1	150,0
19	1 250,0
20	150,0
21	1 250,0
22	600,0

**VERORDNUNG (EG) Nr. 144/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 24. Januar 2001**  
**zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 9/2001 der Kommission <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 2 vom 5.1.2001, S. 10.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 24. Januar 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	2	3	4	5	6	7
		1						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	0,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1002 00 00 9000	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,50	-3,00	-4,50	-6,00	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,34	-2,68	-4,02	-5,36	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,37	-2,74	-4,11	-5,48	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Januar 2001

## zur Festlegung von zwei Referenzmethoden zur Bestimmung des PCB-Gehalts gemäß Artikel 10 Buchstabe a) der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 107)

(2001/68/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16.  
September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle  
und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 10 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist gemäß Artikel 10 Buchstabe a) der Richtlinie 96/59/EG verpflichtet, Referenzmethoden zur Bestimmung des PCB-Gehalts von kontaminiertem Material festzulegen.
- (2) Bisher können eine Referenzmethode zur Bestimmung des PCB-Gehalts in Erdölerzeugnissen und Altöl und eine Referenzmethode zur Bestimmung des PCB-Gehalts in Isolierflüssigkeiten festgelegt werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates <sup>(2)</sup> —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Europäischen Normen EN 12766-1 und prEN 12766-2 sowie ihre nachträglich verbesserten Fassungen sind als Referenzmethode zur Bestimmung des PCB-Gehalts in Erdölerzeugnissen und Altöl anzuwenden.

renzmethode zur Bestimmung des PCB-Gehalts in Erdölerzeugnissen und Altöl anzuwenden.

*Artikel 2*

Die europäischen Norm IEC 61619 sowie ihre nachträglich verbesserten Fassungen sind als Referenzmethode zur Bestimmung des PCB-Gehalts von Isolierflüssigkeiten anzuwenden.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Januar 2001

Für die Kommission

Margot WALLSTRÖM

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 78 vom 26.3.1991, S. 32.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 17. Januar 2001**  
**zur Wiederauffüllung der Blauzungenkrankheit-Impfstoffbank der Gemeinschaft**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 115)

(2001/69/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 6 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Blauzungenkrankheit ist eine von Arthropoden übertragene Viruskrankheit der Wiederkäuer, die erhebliche wirtschaftliche Verluste in der Schafhaltung verursachen kann.
- (2) Im Oktober 2000 sind die 500 000 Dosen des Serotyps 2 der gemäß der Entscheidung 2000/477/EG der Kommission <sup>(3)</sup> gebildeten Notvorräte-Impfstoffbank infolge von Ausbrüchen der Blauzungenkrankheit auf den Balearen und auf Korsika in die betreffenden Mitgliedstaaten versandt und von ihnen verwendet worden.
- (3) In Abwartung einer Entscheidung über die endgültige Impfstrategie im nächsten Jahr, die eine viel größere Verpflichtung umfassen könnte, ist es derzeit erforderlich, diese Notvorräte-Impfstoffbank wieder aufzufüllen.
- (4) 500 000 Dosen haben nicht ausgereicht, um der Lage auf den Balearen und auf Korsika Herr zu werden; deshalb wurde vorgeschlagen, die Bank nunmehr mit 750 000 Dosen wieder aufzufüllen.
- (5) Die in den Mitgliedstaaten ansässigen Arzneimittelbetriebe erzeugen keinen Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit.

- (6) Das Laboratorium in Onderstepoort, Südafrika, ist das einzige Laboratorium, das einen einwertigen attenuierten Impfstoff des Serotyps 2 herstellen kann.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Generaldirektor der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, mit dem Laboratorium in Onderstepoort, Südafrika, Vorkehrungen zum Ankauf von 750 000 Dosen einwertigem Blauzungenkrankheit-Impfstoff (Serotyp 2) zum Einsatz in Notfällen zu treffen.
- (2) Die Vorkehrungen gemäß Absatz 1 umfassen die Lagerung des Impfstoffs und den Lufttransport in solcher Weise, dass der Impfstoff unverzüglich in die betreffenden Mitgliedstaaten versandt werden kann.

*Artikel 2*

Die Kosten für die in Artikel 1 genannten Maßnahmen dürfen sich nicht auf mehr als 70 000 EUR belaufen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Januar 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(3)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 56.

**VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER**

**BESCHLUSS Nr. 180**

**vom 15. Februar 2000**

**über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke (E 211 — E 212)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/70/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft <sup>(1)</sup> zu- und abwandern, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates <sup>(2)</sup> vom 21. März 1972, wonach sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen festlegt, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind,

aufgrund des Beschlusses Nr. 158 vom 27. November 1995 über die Muster der zur Durchführung der Verordnungen erforderlichen Vordrucke <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates <sup>(4)</sup> ist der Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 auf die Sondersysteme für Beamte ausgedehnt worden.

Auch ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 307/99 des Rates <sup>(5)</sup> der Geltungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Studierende ausgedehnt worden.

Zur Berücksichtigung dieser Ausdehnungen sind die in Vordruck E 212 genannten Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen anzupassen.

In den einzelnen Rechtsvorschriften werden die Bestimmungen über Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen häufig geändert.

Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind die Antragsteller über die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen zu unterrichten, wobei in jeder von den beteiligten Trägern jeweils getroffenen Entscheidung die Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften angegeben werden müssen. Der bearbeitende Träger stellt dem Antragsteller alle Entscheidungen auf Vordruck E 211 — Zusammenfassung der Bescheide — zu.

Mit der derzeitigen Fassung und einer etwaigen Aktualisierung des Vordrucks E 212 wäre eine klare und erschöpfende Unterrichtung der Antragstellung über die im Falle von Rechtsbehelfen zu befolgenden Verfahren nicht gesichert.

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 336 vom 27.12.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1.

Der Vordruck E 211 — Zusammenfassung der Bescheide — ist daher zu ändern.

Über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Protokolls vom 17. März 1993, Anhang VI, werden die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet.

Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses werden die Muster der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates erforderlichen Vordrucke angepasst und im Europäischen Wirtschaftsraum angewendet werden.

Aus praktischen Gründen sind in der Gemeinschaft und im Europäischen Wirtschaftsraum identische Vordrucke zu verwenden.

Für die Sprache, in der die Vordrucke auszustellen sind, gilt die Empfehlung Nr. 15 der Verwaltungskommission —

BESCHLIESST FOLGENDES:

1. Das in dem Beschluss Nr. 158 enthaltene Vordruckmuster E 211 ist durch beigefügtes Muster zu ersetzen.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen den Betroffenen (Anspruchsberechtigten, Versicherungsträger, Arbeitgebern usw.) den Vordruck entsprechend dem beigefügten Muster zur Verfügung.
3. Der Vordruck steht in allen Amtssprachen der Gemeinschaft in völlig deckungsgleicher Aufmachung zur Verfügung, sodass jeder Empfänger (Anspruchsberechtigter, Versicherungsträger, Arbeitgeber usw.) ihn jeweils in seiner Sprache erhalten kann.
4. Der Vordruck E 212 wird abgeschafft.
5. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Der Vorsitzende der Verwaltungskommission*  
Sebastiao PINTO PIZARRO

---

E 211

(1)

**ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHEIDE**

Verordnung (EWG) 574/72: Artikel 48

Dieser Vordruck ist vom bearbeitenden Träger in der Sprache des Antragstellers auszufüllen und unter Beifügung einer Ausfertigung der Bescheide der anderen Träger zu übermitteln. Außerdem ist je eine Ausfertigung des Vordrucks E 211 vom bearbeitenden Träger unter Beifügung einer Ausfertigung seines eigenen Bescheids und der Bescheide aller anderen Träger jedem der beteiligten Träger zu übersenden.

<b>1</b>	<b>Antragsteller</b>		
1.1	Name <sup>(2)</sup> .....		
1.2	Vornamen .....	Frühere Namen <sup>(2)</sup> .....	Geburtsort <sup>(3)</sup> .....
1.3	Geburtsdatum .....	Geschlecht .....	Staatsangehörigkeit .....
1.4	Anschrift <sup>(5)</sup> : ..... .....		

- 2 Ihr Antrag auf
- 2.1  Altersrente                       Rente wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit                       Hinterbliebenenrente
- 2.2 wurde von folgenden Versicherungsträgern geprüft:

<b>3</b>	<b>Beteiligte Träger</b>		
	Land	Träger	Geschäftszeichen
3.1	.....	.....	.....
3.2	.....	.....	.....
3.3	.....	.....	.....
3.4	.....	.....	.....
3.5	.....	.....	.....

4 Diese Träger haben folgende Entscheidungen getroffen (siehe beigefügte Bescheide)

<b>5</b>	<b>Ihr Antrag wird abgelehnt</b>		
5.1	in Bezug auf <sup>(6)</sup> ..... Begründung: ..... ..... .....		
5.2	in Bezug auf <sup>(6)</sup> : ..... Begründung: ..... ..... .....		

<b>6</b>	<b>Ihnen wird eine Rente <sup>(7)</sup> gewährt</b>		
	in Bezug auf <sup>(6)</sup>	Jahresrente in der Währung des leistungspflichtigen Landes <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>	Rentenbeginn
6.1	.....	.....	.....
6.2	.....	.....	.....
6.3	.....	.....	.....
6.4	.....	.....	.....
6.5	.....	.....	.....

- 7 Wenn Sie mit dem/den erhaltenen Rentenbescheid(en) nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch oder Klage dagegen erheben. Hierzu ist bei jedem angefochtenen Bescheid Folgendes zu beachten:
- 1) Ihre Einwendungen sind in einem Brief klar aufzuführen. Den Brief müssen Sie unterschreiben.
  - 2) Falls Sie nicht unterschreiben können, setzen Sie ein Kreuz und lassen Sie Ihren Widerspruch oder Ihre Klage von zwei volljährigen Personen mit Angabe ihres Namens, ihrer Vornamen und ihrer vollständigen Anschrift unterschreiben.
  - 3) Die Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheids sind in diesem Brief anzugeben. Eine Kopie des Bescheids ist beizufügen.
  - 4) Der Brief ist der in dem Bescheid genannten Stelle vor Ablauf der dort ebenfalls angegebenen Frist zuzuleiten.
  - 5) Nach Artikel 48 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 beginnt die Frist mit dem Datum der Zustellung dieses Bescheids.

**ACHTUNG: DIE AUF JEDEM BESCHEID ANGEgebenEN FRISTEN SIND EINZUHALTEN**

- 6) Die Rechtsbehelfe, die innerhalb der in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gesetzten Frist eingehen, gelten laut Artikel 86 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 als ordnungsgemäß eingereicht, wenn sie innerhalb der jeweils gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats eingereicht werden.

<b>8</b>	<b>Bearbeitender Träger</b>
8.1	Bezeichnung: .....
8.2	Anschrift <sup>(5)</sup> : .....
8.3	Stempel .....
	8.4 Datum: .....
	8.5 Unterschrift .....

**HINWEISE**

**Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.**

**ANMERKUNGEN**

- (\*) EWR: Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, soziale Sicherheit: Zur Durchführung dieses Abkommens gilt der vorliegende Vordruck ebenfalls in Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (1) Kennbuchstabe(n) des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; A = Österreich; P = Portugal; FIN = Finnland; S = Schweden; GB = Vereinigtes Königreich; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen.
- (2) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Geburtsnamen anzugeben. Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchennamen) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (3) Bei portugiesischen Orten sind auch Gemeinde (Freguesia) und Kreis (Conselho) anzugeben.
- (4) Bei spanischen Staatsangehörigen ist die auf dem spanischen Personalausweis vermerkte (D.N.I.-)Nummer, falls vorhanden, anzugeben, selbst wenn der Ausweis abgelaufen ist. Falls nicht vorhanden, ist „keine“ anzugeben.
- (5) Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land, Telefonnummer.
- (6) In Betracht kommendes Land und ggf. das betreffende System angeben.
- (7) Bzw. in Liechtenstein eine Abfindung.
- (8) Im Falle einer Rentenanpassung oder -neuberechnung nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften wird der obige Betrag geändert, ohne dass die neue Rentenhöhe eigens mitgeteilt wird.
- (9) Dieser Betrag kann ggf. um die zu Lasten des Rentners gehenden Steuern und Beiträge gekürzt werden.